
Name Personensorgeberechtigte(r) (*1)

Ort, Datum

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Erklärung

Hiermit erkläre ich, _____, _____, geb.
Name Personensorgeberechtigte(r) (*1) Name Erziehungsbeauftragte(r)

am _____ in _____, widerruflich als Erziehungsbeauftragte(n)
Geburtsdatum Geburtsort

für meine(n) minderjährige(n) Tochter/Sohn, _____, geboren am
Name

_____ in _____.
Geburtsdatum Geburtsort

Mein(e) Sohn/Tochter darf somit unter Aufsicht oben genannter Person **das Billard-Café Pool-Planet** – ohne Rücksicht auf das Jugendschutzgesetz (§5 Abs. 1 JuSchG → siehe Rückseite) besuchen.

Diese Erklärung ist befristet bis _____ / unbefristet gültig. (*2)
Datum

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) (*1)

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsbeauftragte(r)

(*1= Vater, Mutter, ...)

(*2= nicht zutreffendes bitte streichen)

**Nur gültig in Verbindung mit gültigem Personal-/Kinderausweis!
Eine Kopie des Ausweises des Personensorgeberechtigten muss mitgeführt werden!**

Weitere Informationen hierzu gibt Ihr zuständiges Landratsamt.

**Auszüge aus dem
Jugendschutzgesetz (JuSchG)**
Vom 23. Juli 2002 (BGBl I, S. 2730)

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder **erziehungsbeauftragte Person** sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder **erziehungsbeauftragten Person** in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder **erziehungsbeauftragten Person** darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

Definition:

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist **erziehungsbeauftragte Person**, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.